



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage: Fr. 200.00 bis zum vollendeten 16. Altersjahr

Monatliche Ausbildungszulage: Fr. 250.00 bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)

Ausländische Arbeitnehmende mit Kindern, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss separater Kaufkraftliste.

Zulagenberechtigt sind: eigene und adoptierte Kinder; Stief- und Pflegekinder; Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein Grosselternteil aufkommt; Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein Bruder oder eine Schwester aufkommt.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Bei Ehegatten oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteilen, können die Eltern den Anspruchsberechtigten selber bestimmen.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats bei demselben Arbeitgebenden angestellt und arbeitet regelmässig mindestens 60 Stunden pro Monat, hat er Anspruch auf die volle Zulage.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu jener von 60 Stunden gekürzt.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.
Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.
Unrechtmässige Auszahlungen können zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
SG	Systematik -> 3 Gesundheitspflege, Sozialversicherung, Fürsorge -> 37 Familienschutz -> 371 Kinderzulagen -> 371.1 Kinderzulagengesetz	17